



Klienten-Info
01/2017

Seite 1 von 1 Seiten
Jänner 2017

Themen dieser Ausgabe:

- **Familienhafte Mitarbeiter**

Kinder – Ehegatten – andere Familienangehörige - Sozialversicherungspflicht

In Familienbetrieben kommt es häufig vor, dass Ehepartner, Kinder oder auch andere Familienangehörige mitarbeiten ("aushelfen"), ohne dass sie dafür ein Entgelt erhalten. Es stellt sich daher die Frage unter welchen Voraussetzungen eine Gebietskrankenkasse in diesen Fällen ein Versicherungsverhältnis herstellen und Beiträge verlangen kann.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Wirtschaftskammer Österreich sowie das Bundesministerium für Finanzen akkordierte daher ein Merkblatt über familienhafte Mitarbeit, das eine gute Orientierungshilfe für die Einzelfallbeurteilung bietet.

Um die Kurzfristigkeit und Unentgeltlichkeit auch für Kontrollzwecke zu dokumentieren sollte dies mit einer schriftlichen Vereinbarung (ggf. Formblatt) erfolgen. Für diesen Fall wird nicht vom Vorliegen eines Dienstverhältnisses auszugehen sein. Das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung führt allerdings nicht automatisch zum Vorliegen eines Dienstverhältnisses.

Das Merkblatt und eine Mustervereinbarung finden sie auf unserer Homepage unter www.wettoe.at im Bereich Lohnverrechnung zum downloaden.

Quelle: WKO

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

www.wettoe.at